

# STATUTEN

## Verein FFS „Freiwillig für Schwyz“

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

#### Verein FFS „Freiwillig für Schwyz“

besteht ein am 15. Dezember 1965 gegründeter gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schwyz.

#### Artikel 2: Zweck

Der Verein FFS leistet ehrenamtliche, freiwillige Arbeit. Er unterstützt Menschen jeden Alters durch ein vielfältiges und kostengünstiges Beratungs- und Dienstleistungsangebot. Dabei stellt er das individuelle und soziale Wohlbefinden des Menschen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit.

Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Erträge werden ausschliesslich zugunsten des Vereinszwecks verwendet.

#### Artikel 3: Verhältnis zu anderen Vereinen

Der Verein FFS kann bei anderen Vereinen Mitglied sein.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 4: Mitgliedschaft

Dem Verein gehören Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder an.

#### Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglied wird man durch die Übernahme einer ehrenamtlichen Funktion innerhalb des Vereins FFS „Freiwillig für Schwyz“. Die an der Vereinsversammlung anwesenden Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins FFS Erwachsenenbildung sind ebenfalls Aktivmitglieder.

Kollektivmitglied können Vereine und gemeinnützige Institutionen werden. Sie sind mit jeweils einer Stimme an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Passivmitglied wird jedes ehemalige Aktivmitglied ohne gegenteilige Mitteilung bei der Aufgabe der freiwilligen Funktion. Passivmitglieder erhalten eine Einladung zur Vereinsversammlung, sind aber nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglied kann ein Mitglied werden, das besondere Verdienste für den Verein geleistet hat. Die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft werden in einem Reglement des Vorstandes festgelegt. Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Über die Aufnahme der Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **Artikel 6: Austritt aus dem Verein / Ausschluss von Vereinsmitgliedern**

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

### **III. MITTEL**

#### **Artikel 7: Mitgliederbeitrag**

Über einen allfälligen Jahresbeitrag der Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Für diese Mitgliederkategorien kann je ein unterschiedlich hoher Jahresbeitrag festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Passiv- und Kollektivmitgliedschaft erlischt nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

#### **Artikel 8: Weitere Mittel**

Weitere Mittel beschafft der Verein durch das Anbieten und Durchführen von Angeboten. Darüber hinaus kann der Verein zur Beschaffung von weiteren Mitteln Veranstaltungen aller Art durchführen sowie private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art annehmen.

#### **Artikel 9: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Artikel 10: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember oder einem anderen vom Vorstand festzulegenden Termin.

#### **Artikel 11: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

## **1. Vereinsversammlung**

### **Artikel 12: Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres durchzuführen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt wurden.

### **Artikel 13: Vorsitz**

Vorsitzend in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin/den Stimmzähler.

Die Aktuarin/der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Aktuarin/dem Aktuar zu unterzeichnen.

### **Artikel 14: Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Artikel 15: Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Artikel 16: Stimmrecht**

Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### **Artikel 17: Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## **Artikel 18: Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Entscheide über Sachgeschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- g) Aufnahme der Aktiv, Kollektiv und Ehrenmitglieder
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens bei der Auflösung

## **2. Vorstand**

### **Artikel 19: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassierin/dem Kassier und der Aktuarin/dem Aktuar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

### **Artikel 20: Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Artikel 21: Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die geleistete Arbeit wird im Sozialzeitausweis bestätigt.

### **Artikel 22: Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Bei Bedarf können auch weitere Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und in den Vereinsakten aufzubewahren.

### **Artikel 23: Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt (Zirkularbeschluss). Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Artikel 24: Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Artikel 25: Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c) Erteilung der Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei diese mit Kollektivunterschrift zu zweien zu erfolgen hat;
- d) Einberufung der Vereinsversammlung;
- e) Ausarbeitung von Reglementen;
- f) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder —unterziehung;
- g) Abschluss von Verträgen;
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- i) Wahl und Führung der Geschäftsstellenleitung;
- j) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten, insbesondere:
  - Strategische Führung und Koordinationsverantwortung
  - Entscheid über dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
  - Neuschaffung und Auflösung von Angeboten

## **3. Revisionsstelle**

### **Artikel 26: Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 27: Auflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 dieser Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

### Artikel 28: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Der Vorstand hat nach Begleichung sämtlicher Schulden des Vereins und der Liquidationskosten das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

### Artikel 29: Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Schwyz eintragen lassen.

### Artikel 30: Inkrafttreten / Genehmigungsvorbehalt

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 26. April 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. April 2016 und treten unmittelbar in Kraft.

### Artikel 31: Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

\* \* \* \* \*

Schwyz, 26. April 2018

.....

Christina Baumann-Fässler

Präsidentin

.....

Deborah Benz

Aktuarin